



Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB)

Vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2, 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 9 Abs. 5, 15 Abs. 3, 18 Abs. 2, 21 Abs. 3, 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a) Bewilligungen zur Ausübung von Berufen im Gesundheitswesen,
- b) Meldeverfahren für 90 Tage-Dienstleistungserbringende,
- c) Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen,
- d) Berufsausübung und Berufspflichten.

§ 2 Zuständige Behörde

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales (Departement) ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig, soweit nicht eine andere Behörde bezeichnet ist.

² Insbesondere ist es für das Bewilligungswesen gemäss den §§ 4–21 und 25–27, für Aufsicht, Verbot und Disziplinar massnahmen gemäss den §§ 22–24 sowie für Aufsicht und Massnahmen gemäss den §§ 48 und 49 GesG zuständig.

¹⁾ SAR [301.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2009 S. 421

³ Das Departement ist die gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾ zuständige Behörde.

2. Gemeinsame Bestimmungen zum Bewilligungs- und Meldeverfahren

2.1. Bewilligungen

§ 3 Gesuchstellung

¹ Das Bewilligungsgesuch ist dem Departement rechtzeitig schriftlich zusammen mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen in Kopie einzureichen.

² Gesuchstellende um Bewilligungserteilung gemäss den §§ 8 und 9 Abs. 1 GesG sind die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise ihre Erbberechtigten.

³ Gesuchstellende Person um Bewilligungserteilung an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen gemäss den §§ 25 und 27 GesG ist die gesamtverantwortliche Leitungsperson.

⁴ Die Gesuchstellung hat immer im Einzelfall und persönlich zu erfolgen.

§ 4 Prüfung des Gesuches

¹ Das Departement ist im Rahmen der Gesuchsprüfung insbesondere berechtigt

- a) die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vorzuladen,
- b) eine Inspektion der Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten durchzuführen,
- c) Fachexpertinnen und Fachexperten beizuziehen.

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, dem Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Bewilligung

¹ Bewilligungen sind nicht übertragbar.

² Die bewilligungspflichtige Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

¹⁾ SR [811.11](#)

§ 6 Mutationen

¹ Veränderungen in den Verhältnissen wie Beendigung oder Verlegung der Tätigkeit, Änderungen der Personalien, der Geschäfts- oder Privatadresse sowie Mutationen bei den Medizinalpersonen, die zur Stellvertretung oder Assistenz bewilligt sind, müssen dem Departement umgehend schriftlich gemeldet werden.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben dem Departement zusätzlich bauliche Veränderungen, Änderung der Organisation, der Bezeichnung, des Leistungsangebots und des Tätigkeitsgebiets sowie Veränderungen bei der Leitung zu melden.

2.2. Meldungen gemäss § 6 GesG

§ 7 Meldeverfahren

¹ Meldungen für 90-Tage Dienstleistungserbringende sind dem Departement rechtzeitig schriftlich unter Beilage der erforderlichen Unterlagen und Angaben einzureichen. Der Meldung sind in Kopie insbesondere beizulegen

- a) Diplom beziehungsweise Ausbildungsabschluss,
- b) Angaben zu Beginn und Dauer der Tätigkeit sowie Ort der Ausübung,
- c) gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons beziehungsweise Staates,
- d) aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde und
- e) tabellarischer Lebenslauf.

² Ausländische Dienstleistungserbringende haben auf Verlangen zusätzlich insbesondere folgende Unterlagen einzureichen

- a) Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind.

³ Das Departement kann zusätzliche Unterlagen einfordern.

⁴ Die Meldung hat persönlich zu erfolgen.

⁵ Bei Meldungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens.

⁶ Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

⁷ Veränderungen in den Verhältnissen wie Beendigung der Tätigkeit, Änderungen der Personalien sowie der Geschäftsadresse oder Privatadresse sind dem Departement umgehend schriftlich zu melden.

§ 8 Bestätigung

¹ Das Departement teilt der meldepflichtigen Person schriftlich mit, ob sie die Tätigkeit aufnehmen kann.

² Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bestätigung vorliegt.

3. Bewilligungen zur Ausübung von Berufen im Gesundheitswesen

3.1. Generelle Voraussetzungen

§ 9 Bewilligungsvoraussetzungen; Unterlagen und Angaben

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss den §§ 4, 8, 9 und 27 GesG sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome, Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister. Bei Personen, die noch nicht fünf Jahre in der Schweiz leben, zusätzlich ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslandes,
- d) Akademische Titel falls vorhanden,
- e) Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend) und
- f) Angaben zu Ort der Tätigkeit und Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.

² Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Diploms oder Ausbildungsabschlusses haben auf Verlangen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind.

³ Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere ein Arzzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht.

⁴ Personen, welche die beantragte Tätigkeit bereits in einem andern Kanton oder Staat selbstständig ausgeübt haben, haben neben einer gültigen Berufsausübungsbeurteilung eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Rechtmässigkeit und Unbedenklichkeit der dortigen Tätigkeit beizubringen.

⁵ Bei Gesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens.

⁶ Das Departement kann für die einzelnen Berufe vollzugerläuternde Richtlinien erlassen.

3.2. Berufsausübungsbewilligungen gemäss § 4 GesG

§ 10 Berufsausübungsbewilligung

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung ist für die fachlich selbstständige Ausübung folgender Berufe erforderlich:

- a) Medizinalberufe gemäss Medizinalberufegesetz,
- b) Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- c) Drogistinnen und Drogisten,
- d) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- e) Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- f) Hebammen und Entbindungspfleger,
- g) Logopädinnen und Logopäden,
- h) Medizinische Masseurinnen und Masseur,
- i) Osteopathinnen und Osteopathen,
- k) Optikerinnen und Optiker beziehungsweise Optometristinnen und Optometristen,
- l) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- m) Podologinnen und Podologen,
- n) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- o) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

² Die Berufsausübungsbewilligung ist für das ganze Kantonsgebiet gültig.

³ Sie berechtigt zur fachlich selbstständigen Tätigkeit unabhängig davon, ob der Beruf wirtschaftlich selbstständig ausgeübt wird. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist gegenüber der Aufsichtsbehörde für ihr oder sein Handeln verantwortlich.

§ 11 Befreiung von der Bewilligungspflicht

¹ Die Akupunktur ist von der Bewilligungspflicht befreit.

§ 12 Medizinalberufe

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Medizinalberufe richtet sich ausschliesslich nach Bundesrecht.

§ 13 Dentalhygiene

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ausweist über

- a) ein eidgenössisches Diplom einer höheren Fachschule oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und
- b) nach Abschluss der Ausbildung eine zweijährige praktische Tätigkeit in un-selbstständiger Stellung in der Schweiz.

§ 14 Drogistin und Drogist

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Drogistin oder Drogist setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Diplom einer höheren Fachschule ausweist.

§ 15 Ergotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 48 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾ genannten Anforderungen ausweist.

² Die Beschäftigung von Mitarbeitenden löst die Bewilligungspflicht als Organisation gemäss § 37 aus.

§ 16 Ernährungsberatung

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 50a der KVV genannten Anforderungen ausweist.

§ 17 Hebamme und Entbindungspfleger

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Hebamme oder Entbindungspfleger setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 45 Abs. 1 lit. a und b KVV genannten Anforderungen ausweist.

§ 18 Logopädie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Logopädin oder Logopäde setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 50 KVV genannten Anforderungen ausweist.

§ 19 Medizinische Massage

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Diplom mit höherer Fachprüfung ausweist.

§ 20 Osteopathie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Osteopathin oder Osteopath setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein interkantonales Diplom der Gesundheitsdirektorinnenkonferenz und Gesundheitsdirektorenkonferenz ausweist.

¹⁾ SR [832.102](#)

§ 21 Augenoptik bzw. Optometrie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit Berechtigung zur Beratung, Anpassung und zum Verkauf von Sehhilfen auf Verordnung einer berechtigten Fachperson hin setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss ausweist.

² Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit umfassenden Befugnissen (Refraktionsbestimmungen, Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen, Durchführung von Funktionstests und optometrischen Messungen) setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Diplom mit höherer Fachprüfung oder als Bachelor of Science in Optometrie oder einen gleichwertigen ausländischen Ausbildungsabschluss ausweist.

§ 22 Pflege

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 49 KVV genannten Anforderungen ausweist.

² Die Beschäftigung von Mitarbeitenden löst die Bewilligungspflicht als Organisation gemäss § 38 aus.

§ 23 Podologie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Podologin oder Podologe setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Diplom einer höheren Fachschule oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss ausweist.

§ 24 Physiotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die Erfüllung der in Art. 47 KVV genannten Anforderungen ausweist.

§ 25 Psychotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut setzt voraus, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ausweist über

- a) einen anerkannten Hochschulabschluss (Master) in Psychologie einschliesslich Psychopathologie,
- b) eine abgeschlossene psychotherapeutische Spezialausbildung, in mindestens einer bei der Behandlung von psychischen und psychosomatischen Störungen anerkannten und bewährten Psychotherapiemethode, umfassend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision, und
- c) eine im Anschluss an die Spezialausbildung einjährige psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung entweder
 1. an einer Institution unter der Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes Psychiatrie und Psychotherapie oder einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten mit einer Ausbildung gemäss lit. a und b, oder
 2. in der Praxis einer psychotherapeutischen Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung.

3.3. Unselbstständige Tätigkeit

§ 26 Qualifikation

¹ Universitäre Medizinalpersonen werden gemäss § 8 GesG zur Assistenz bewilligt, wenn sie in fachlicher Hinsicht die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 15 und 36 Abs. 1 MedBG erfüllen.

§ 27 Assistentenbewilligung

¹ Assistentenbewilligungen gemäss § 8 GesG werden einer Bewilligungsinhaberin oder einem Bewilligungsinhaber bei einem Vollzeitpensum im Umfang von höchstens 200 Stellenprozent erteilt.

² Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten kann dieses Pensum auf maximal zwei Personen verteilt werden. Bei Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren kann dieses Pensum auf maximal vier Assistentinnen und Assistenten aufgeteilt werden.

³ Bei Apotheken erfolgt die Beurteilung der Anzahl Assistentinnen und Assistenten im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung. Auf die Festlegung einer Maximalzahl wird verzichtet.

⁴ Assistentenbewilligungen gemäss § 8 GesG können befristet erteilt werden.

§ 28 Aufsicht und Anwesenheit

¹ Bei unselbstständiger Tätigkeit ist im Regelfall die gleichzeitige Anwesenheit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers vorausgesetzt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann sich pro Kalenderjahr maximal während 40 Arbeitstagen durch die fachlich unselbstständig tätige Person vertreten lassen.

² Die fachlich unselbstständig tätige Person darf nur in der Praxis beziehungsweise dem Geschäft der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers eingesetzt werden.

§ 29 Registereintrag

¹ Das Departement nimmt bei Assistenz Tätigkeiten gemäss § 8 GesG nach erfolgter Bewilligungserteilung einen Registereintrag gemäss Art. 7 Abs. 2 Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG) vom 15. Oktober 2008 ¹⁾ vor.

3.4. Stellvertretungen gemäss den §§ 9 und 27 GesG

§ 30 Qualifikation

¹ Die Stellvertretung gemäss den §§ 9 und 27 GesG hat in fachlicher Hinsicht grundsätzlich über sämtliche Voraussetzungen, welche für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nötig sind, zu verfügen.

² Bei Ärztinnen und Ärzten kann bei genügender fachlicher Qualifikation der Stellvertretung sowie bei Aufsicht durch eine räumlich nahe tätige Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber oder bei Aufsicht durch ein nahe gelegenes Spital auf den Weiterbildungstitel verzichtet werden.

³ Die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der Stellvertretung obliegt der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung.

§ 31 Stellvertreterbewilligungen

¹ Die Stellvertretung bei Abwesenheit von Medizinalpersonen ist unter Vorbehalt von § 28 Abs. 1 bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen für Stellvertretungen werden für längstens ein Jahr erteilt. Sie können aus wichtigen Gründen verlängert werden.

³ Die Bewilligung kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Das Pensum darf gesamthaft nicht mehr als 100 Stellenprozent betragen.

¹⁾ [SR 811.117.3](#)

⁴ Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die im Kanton bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit den Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung.

⁵ Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine Unbedenklichkeitsbestätigung einzureichen.

⁶ Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen keine eigenen Assistentinnen oder Assistenten beschäftigen.

⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die Stellvertretung in Organisationen und Betrieben gemäss § 27 GesG.

§ 32 Registereintrag

¹ Das Departement nimmt bei Stellvertreterstätigkeiten von Medizinalpersonen gemäss den §§ 9 und 27 GesG nach erfolgter Bewilligungserteilung einen Registereintrag gemäss Art. 7 Abs. 2 Registerverordnung MedBG vor.

4. Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen

4.1. Generelle Voraussetzungen

§ 33 Bewilligungsvoraussetzungen; Unterlagen und Angaben

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss § 25 GesG sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis der Erfüllung der fachlichen, strukturellen und personellen Voraussetzungen für den entsprechenden Betrieb oder die Organisation,
- b) Angaben zu zweckmässigen Räumen, erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln entsprechend den angebotenen Leistungen,
- c) Betriebs- und Leistungskonzept,
- d) Nachweis über eine zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt,
- e) Angaben zur Personalsituation (Stellenplan) inklusive Angaben zur Ausbildung,
- f) Regelung der Stellvertretung und Angaben zu deren Qualifikationen,
- g) Angaben zu Öffnungs- und Geschäftszeiten.

² Die fachverantwortliche Leitungsperson hat den Nachweis zu erbringen, dass sie

- a) den Betrieb hauptberuflich führt und mindestens 60% der allgemein üblichen Öffnungszeit mit ihrer Anwesenheit abdeckt,
- b) in keinem anderen Betrieb fachverantwortlich ist,
- c) sofern sie nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist, fachlich unabhängig ist.

³ Die Stellvertretung gemäss § 26 Abs. 1 lit. d GesG hat in fachlicher Hinsicht grundsätzlich über sämtliche Voraussetzungen, welche auch die fachverantwortliche Leitungsperson zu erfüllen hat, zu verfügen. Bei Geeignetheit kann vom Nachweis der verlangten praktischen Tätigkeit abgesehen werden. Die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der Stellvertretung obliegt der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere zum Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Angaben zum Qualitätsmanagement. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 lit. c GesG.

⁵ Bei Gesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens.

⁶ Das Departement kann für die einzelnen Betriebe und Organisationen vollzugserläuternde Richtlinien erlassen.

§ 34 Bewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und auf den bezeichneten Betrieb oder die Organisation ausgestellt.

² Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern eine neue Bewilligung.

4.2. Betriebsbewilligungen gemäss § 25 GesG

§ 35 Betriebsbewilligung

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen folgende Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen:

- a) Apotheken,
- b) Drogerien,
- c) Organisationen der Ergotherapie,
- d) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
- e) Laboratorien,
- f) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. g des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾,
- g) Transport- und Rettungsunternehmen,
- h) ambulante ärztliche Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG,
- i) Institutionen, die medizinische Forschung an Menschen betreiben.

² Das Departement kann insbesondere bei Neubauten und Umbauten von Apotheken oder Drogerien eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen, auch wenn noch nicht alle Bewilligungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, der Aufnahme der Geschäftstätigkeit jedoch keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Nach vollständiger Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen wird die definitive Betriebsbewilligung erteilt.

§ 36 Apotheken und Drogerien

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass der Nachweis einer geeigneten Qualitätssicherung vorliegt und die Inspektion positiv verlaufen ist.

² Die gesamtverantwortliche Leitungsperson der Apotheke hat die in Art. 40 KVV genannten Anforderungen zu erfüllen.

³ Wird zusammen mit der Apotheke eine Drogerie betrieben, lautet die Betriebsbewilligung auf beide Betriebe.

§ 37 Organisationen der Ergotherapie

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Organisation die in Art. 52 lit. b–e KVV genannten Anforderungen erfüllt.

² Das erforderliche Fachpersonal muss über eine Ausbildung gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a KVV verfügen.

¹⁾ SR [832.10](#)

§ 38 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Organisation die in Art. 51 lit. b–e KVV genannten Anforderungen erfüllt. Dabei hat sie sich auszuweisen

- a) im Bereich der Krankenpflege über eine fachlich qualifizierte Leitung und
- b) über eine Anlaufstelle und Koordinationsstelle für ihre Dienste im Einzugsgebiet.

² Das erforderliche Fachpersonal im Bereich der Krankenpflege gemäss Litera a–h hat sich über einen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beziehungsweise vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Abschluss wie folgt auszuweisen:

- a) Höhere Berufsbildung Pflege,
- b) Ausbildung Diplommiveau I,
- c) Krankenpflegerin oder Krankenpfleger FA SRK,
- d) berufliche Grundbildung Fachfrau oder Fachmann Gesundheit,
- e) Ausbildung Hauspflegerin oder Hauspfleger,
- f) berufliche Grundbildung Fachfrau oder Fachmann Betreuung (Nachweis Fachrichtung Betagte),
- g) Ausbildung Betagtenbetreuerin oder Betagtenbetreuer
- h) Ausbildung Pflegeassistentin oder Pflegeassistent oder
- i) Kurs Pflegehelferin oder Pflegehelfer SRK (im Minimum 120 Stunden Theorie und 10 Tage Praktikum).

§ 39 Laboratorien

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass das Laboratorium die in Art. 53 lit. a und c–g sowie Art. 54 KVV genannten Anforderungen erfüllt. Dabei hat es sich über eine fachkundige Leitung und das erforderliche Fachpersonal auszuweisen.

² Die Leitung muss die Voraussetzungen gemäss Art. 54 Abs. 3 KVV und Art. 42 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995¹⁾ erfüllen.

³ Auf das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 26 Abs. 1 lit. c GesG wird verzichtet.

§ 40 Abgabestellen für Mittel und Gegenstände gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. g KVG

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Abgabestelle für Mittel und Gegenstände über Personal verfügt, das Gewähr für eine korrekte Tätigkeit bietet, und die abzugebenden Mittel und Gegenstände den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

² Auf das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 26 Abs. 1 lit. c GesG wird verzichtet.

¹⁾ SR [832.112.31](#)

§ 41 Transport- und Rettungsunternehmen

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass das Transport- und Rettungsunternehmen vom Interverband für Rettungswesen anerkannt ist.

² Auf die Anerkennung durch den Interverband für Rettungswesen kann bei Unternehmen, die keine Notfalltransporte durchführen, verzichtet werden. In diesem Fall hat das Transport- und Rettungsunternehmen den Nachweis zu erbringen, dass es

- a) über qualifiziertes Personal in genügender Anzahl und die zum Betrieb notwendigen Transportmittel und Ausrüstungen verfügt und
- b) der kantonalen Einsatzleitstelle (ELS) angeschlossen ist.

³ Die in Absatz 2 lit. a genannten Kriterien orientieren sich an den vom Interverband für Rettungswesen herausgegebenen Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten.

⁴ Auf das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 26 Abs. 1 lit. c GesG wird verzichtet.

⁵ Das Departement kann zu den Richtlinien des Interverbandes Rettungswesen vollaugerläuternde Ausführungen erlassen.

⁶ Es kann Transportunternehmen von der Bewilligungspflicht befreien, wenn sie generell keine vital gefährdeten Personen und keine Personen transportieren, bei denen während des Transports eine vitale Gefährdung eintreten kann.

§ 42 Ambulante ärztliche Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Einrichtung über ein medizinisches Versorgungskonzept unter Angabe der verschiedenen Fachdisziplinen und das erforderliche Fachpersonal verfügt.

§ 43 Institution, die medizinische Forschung an Menschen betreiben

¹ Die Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Institution über eine fachkundige Leitung und genügend Personal verfügt, welche Gewähr für eine korrekte Tätigkeit bieten.

² Auf das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 26 Abs. 1 lit. c GesG wird verzichtet.

4.3. Stellvertretungen gemäss § 27 GesG

§ 44 Befristung

¹ Stellvertreterbewilligungen in Apotheken und Drogerien können insbesondere zur Abdeckung der Öffnungszeiten ohne Befristung erteilt werden.

§ 45 Stellvertretung in Apotheken; Abdeckung Normalöffnungszeit

¹ Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60% der allgemein üblichen Öffnungszeit (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken.

² Für die maximal 40%ige Abwesenheit innerhalb dieser Normalöffnungszeit kann sie sich durch eine gemäss § 27 bewilligte Assistentin oder einen Assistenten vertreten lassen.

§ 46 Stellvertreterbewilligungen in Apotheken

¹ Die gesamtverantwortliche Leitungsperson kann sich bis zu 20 Tagen Abwesenheit pro Kalenderjahr durch eine gemäss § 27 bewilligte Assistentin oder einen Assistenten vertreten lassen.

² Bei Abwesenheiten, die länger als 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern oder die 44 Stunden Normalöffnungszeit pro Woche überschreiten, muss eine separate Stellvertreterbewilligung eingeholt werden.

³ Die Stellvertretung gemäss Absatz 2 hat die Voraussetzungen von § 30 zu erfüllen.

§ 47 Stellvertretung in Drogerien; Abdeckung Normalöffnungszeit

¹ Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60% der allgemein üblichen Öffnungszeit (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken.

² Für die maximal 40%ige Abwesenheit innerhalb dieser Normalöffnungszeit kann sie eine Stellvertretung bezeichnen. Diese hat die Voraussetzungen gemäss § 30 zu erfüllen.

³ Für eine Öffnungszeit von über 44–60 Stunden pro Woche kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson durch eine Drogistin oder einen Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und dem zusätzlichen Nachweis von zwei Jahren praktischer Tätigkeit vertreten lassen.

⁴ Ab einer Öffnungszeit von über 60 Stunden pro Woche hat die Stellvertretung die Voraussetzungen gemäss § 30 zu erfüllen.

§ 48 Stellvertreterbewilligungen in Drogerien

¹ Stellvertretungen gemäss § 47 sind bewilligungspflichtig.

² Die gesamtverantwortliche Leitungsperson kann sich bis zu 40 Tagen pro Kalenderjahr durch bewilligte Stellvertretungen gemäss Absatz 1 vertreten lassen.

³ Bei Abwesenheiten, die länger als 40 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern, muss eine separate Stellvertreterbewilligung eingeholt werden.

⁴ Die Stellvertretung gemäss Absatz 3 hat die Voraussetzungen von § 30 zu erfüllen.

§ 49 Stellvertretung in Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs 2 lit. n KVG

¹ Die gesamtverantwortliche Leitungsperson kann sich bis zu 40 Tagen pro Kalenderjahr durch andere in dieser Einrichtung mit Berufsausübungsbewilligung tätige Ärztinnen oder Ärzte vertreten lassen.

² Bei Abwesenheiten, die länger als 40 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern, muss eine separate Stellvertreterbewilligung eingeholt werden.

³ Die Stellvertretung gemäss Absatz 2 hat die Voraussetzungen von § 30 Abs. 1 zu erfüllen.

⁴ Bewilligungen für Stellvertretungen werden für längstens ein Jahr erteilt. Aus wichtigen Gründen ist eine Verlängerung möglich.

5. Berufsausübung und Berufspflichten

5.1. Berufsausübung und Berufspflichten allgemein

§ 50 Berufsausübung

¹ Art und Umfang der Berufstätigkeit beziehungsweise des Betriebes oder der Organisation richten sich nach der erhaltenen Bewilligung, nach der erworbenen Aus- und Weiterbildung und nach der beruflichen Sorgfaltspflicht.

² Dabei kann die Weiterbildung nur zur Festigung von Kompetenzen, welche bereits in der Grundausbildung enthalten sind, führen. Eine ausbildungsfremde Weiterbildung kann das erlaubte Tätigkeitsfeld nicht erweitern.

§ 51 Organisationen und Betriebe

¹ Die Berufspflichten haben auch für in Organisationen und Betrieben im Gesundheitswesen gemäss § 35 tätige Personen Gültigkeit.

§ 52 Infrastruktur

¹ Die Ausübung der Tätigkeit durch Umherziehen, auf Märkten oder Strassen beziehungsweise in mobiler Art und Weise ist nicht erlaubt.

² Wenn es die Art der Tätigkeit zwingend erfordert und eine geeignete Infrastruktur vorliegt, ist die Berufsausübung an Ausstellungen oder in mobiler Art und Weise möglich.

§ 53 Berufsbezeichnung und Titel

¹ Die Berufsbezeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Titel und Spezialistenbezeichnungen sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Insbesondere dürfen ausländische Titel nur im Wortlaut und in der Landessprache unter Beifügung des Herkunftslands verwendet werden.

³ Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Orts der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaats verwendet werden.

§ 54 Auskündigung und Werbung

¹ Verboten ist jede Auskündigung oder Werbung, welche nicht wahrheitsgetreu oder irreführend ist, insbesondere in Bezug auf die bewilligte beziehungsweise ausgeübte Tätigkeit, die absolvierte Aus- und Weiterbildung, auf besondere Fähigkeiten oder zu erwartende Therapieerfolge.

² Bei Bekanntmachungen sind die fachlich selbstständig tätigen Personen mit Berufsausübungsbewilligung namentlich unter Verwendung der Berufsbezeichnung zu nennen. Werden Stellvertretungen und fachlich unselbstständig tätige Personen aufgeführt, sind diese als solche zu bezeichnen.

³ Erfolgt die Bekanntmachung unter dem Namen einer Firma, eines Betriebs, einer Organisation oder ähnliches sind zusätzlich Namen und Berufsbezeichnungen gemäss Absatz 2 gut erkennbar aufzuführen.

⁴ Bezeichnungen oder Begriffsteile wie «Spital», «Klinik» und ähnliches sind den entsprechend bewilligten stationären Einrichtungen vorbehalten.

⁵ Hinweise auf besondere Fachkompetenzen und Schwerpunkttätigkeiten setzen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer und praktischer Fähigkeiten in diesem Fachbereich voraus. Die Verwendung des Begriffs «Zentrum» und ähnliches setzt die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten von mindestens zwei entsprechend in Berufen des Gesundheitswesens ausgebildeten Personen voraus.

5.2. Patientendokumentation

§ 55 Inhalt

¹ In der Patientendokumentation sind Vorgeschichte, Diagnostik, Therapie sowie Verlauf festzuhalten. Dabei ist insbesondere die Aufklärung der Patientinnen und Patienten zu dokumentieren.

² Aufgrund berufsspezifischer Besonderheiten kann von Absatz 1 abgewichen werden.

§ 56 Form und Führung

¹ Der Inhalt der Patientendokumentation ist schriftlich oder elektronisch festzuhalten und laufend nachzuführen.

² Die Eintragungen müssen datiert und die eintragende Person identifizierbar sein.

311.121

³ Bei Änderungen von Eintragungen ist der ursprünglichen Fassung ein Vermerk mit dem neuen Inhalt beizufügen.

§ 57 Aufbewahrung

¹ Die öffentlichrechtliche Aufbewahrungspflicht kann von der weiterbehandelnden Person übernommen werden, wenn zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber besteht.

² Die Übergabe von Patientendokumentationen hat bei einer Praxisübergabe unter Wahrung des Patientengeheimnisses zu erfolgen.

§ 58 Archivierung

¹ Besondere öffentliche Interessen gemäss § 15 Abs. 2 GesG stellen insbesondere die Dokumentation der Tätigkeit für die Öffentlichkeit oder die Forschung dar.

² Archivierte Patientendokumentationen sind gesondert von den laufenden Patientendokumentationen aufzubewahren.

³ Eine Person, die den für die laufenden Patientendokumentationen zuständigen Personen übergeordnet ist, hat die Zugriffsberechtigung restriktiv zu regeln und über die Berechtigung im Einzelfall zu entscheiden.

5.3. Berufsgeheimnis

§ 59 Meldepflichten

¹ Zuständige Behörden gemäss § 20 GesG sind die Strafverfolgungsbehörden.

§ 60 Melderechte; Ermächtigungsbehörde

¹ Zuständige Behörde gemäss § 21 Abs. 1 GesG ist das Departement.

§ 61 Datenbekanntgabe

¹ Zuständige Behörden gemäss § 21 Abs. 3 GesG sind für

- a) * den Schutz des Kindeswohls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾, die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt oder die Kinderschutzgruppen an den Kantonsspitalern Aarau und Baden,
- b) * den Erwachsenenschutz die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 EG ZGB oder die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt,
- c) * die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung die im Rahmen der Gesetzgebung über die fürsorgerische Unterbringung zur Unterbringung Berechtigten,
- d) die Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, die Strafverfolgungsbehörden,
- e) das Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis die Organe des Schuldbetreibungsrechts,
- f) die Wahrung der Verfahrensrechte die Behörde, bei der die Patientin oder der Patient bzw. deren gesetzlichen Vertretung das Verfahren gegen die schweige pflichtige Person anhängig gemacht hat,
- g) die Leichenidentifikation die Strafverfolgungsbehörden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Übergangsrecht

¹ Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung genügt in fachlicher Hinsicht für die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur der Nachweis über

- a) einen eidgenössischen Fachausweis oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und
- b) eine im Anschluss an die Ausbildung zweijährige praktische Tätigkeit in un-selbstständiger Stellung in der Schweiz.

² Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung genügt in fachlicher Hinsicht für die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auch der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung Diplomniveau I.

¹⁾ SAR [210.100](#)

³ Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung genügt in fachlicher Hinsicht für die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Podologin oder Podologe der Nachweis über

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und
- b) eine im Anschluss an die Ausbildung zweijährige praktische Tätigkeit in un-selbstständiger Stellung in der Schweiz.

⁴ Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung genügt in fachlicher Hinsicht für die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut der Nachweis der Anforderungen gemäss § 25 lit. a und b.

⁵ Bereits tätige Transport- und Rettungsunternehmen haben innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.

⁶ Bereits tätige ambulante ärztliche Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG und Institutionen gemäss § 25 Abs. 1 lit. d GesG, haben innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.

§ 63 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 11. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.05.2012	01.01.2013	§ 61 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 61 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 61 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2012/6-7

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 61 Abs. 1, lit. a)	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 61 Abs. 1, lit. b)	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 61 Abs. 1, lit. c)	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7